

Gesetzentwurf

Hannover, den 01.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zur Sicherung von Belangen der Landesverteidigung

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zur Sicherung von Belangen der Landesverteidigung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und des Niedersächsischen
Denkmalschutzgesetzes zur Sicherung von Belangen der Landesverteidigung

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bundesverteidigung dienen und unter der Aufsicht des für die Landesverteidigung zuständigen Bundesministeriums oder sonstiger für die Landesverteidigung zuständiger Behörden stehen, sofern die Baugenehmigung nicht durch behördliche Entscheidungen aufgrund von Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossen wird,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.
2. § 70 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Bauanträge, die ab dem 1. Juli 2024 bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen.“
3. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin wird die Angabe „der Absätze 1 und 5“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.
4. § 75 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
5. In § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
6. In Nummer 11.9 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) werden die Worte „der Landesverteidigung,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nr. 2 wird gestrichen.
2. Artikel 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nrn. 1 und 3 am 1. Dezember 2024 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ge- und Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn diese dem Interesse der Landes- oder Bündnisverteidigung entgegenstehen und das Interesse an der Landes- oder Bündnisverteidigung das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. ²Das Interesse an der Landes- oder Bündnisverteidigung überwiegt in der Regel, wenn die jeweils aktuellen militärischen Anforderungen die dienstliche Nutzung eines Kulturdenkmals durch die Bundeswehr oder die verbündeten Streitkräfte verlangen, zu dessen Erhaltung gemäß § 6 Abs. 1 der Bund verpflichtet ist.“

2. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßnahmen nach Absatz 1, die

1. durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmälen im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, oder
2. die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und an einem Kulturdenkmal erfolgen, zu dessen Erhaltung der Bund verpflichtet ist,

bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa erfordert eine Anpassung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen, um die Handlungsfähigkeit in den Bereichen der Landes- und Bündnisverteidigung zu stärken. Hierzu ist es erforderlich, staatliche Verfahren ressortübergreifend so auszugestalten, dass verteidigungsrelevante Maßnahmen effizient und beschleunigt umgesetzt werden können.

Der Gesetzentwurf verfolgt einen integrativen Ansatz, der mehrere Regelungsbereiche miteinander verzahnt. Durch Änderungen insbesondere im Bauordnungsrecht und im Denkmalschutzrecht werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, verteidigungsrelevante Belange stärker zu berücksichtigen, Verfahren zu vereinfachen und Abstimmungsprozesse zu verbessern.

Ziel ist es, die Umsetzung von Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zu erleichtern, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen sowie relevante staatliche Steuerungsinstrumente auf die geänderten Rahmenbedingungen auszurichten. Damit wird zugleich den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen zur Modernisierung von Staat und Verwaltung Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf steht im Kontext einer ressortübergreifend angelegten Strategie zur Stärkung der staatlichen Handlungsfähigkeit und zur Priorisierung verteidigungsrelevanter Belange.

Mit der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sollen deutliche bauordnungsrechtliche Erleichterungen für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, vorgenommen werden. Sie werden weitestgehend aus dem Regelungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung entlassen, damit für sie umfangreicher und schneller Handlungsspielraum besteht, ausgenommen werden lediglich Anlagen, für die eine behördliche Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist. Durch die Herausnahme werden sich zukünftig für Niedersachsen weder materielle noch verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem Bauordnungsrecht ergeben und die vorgesehene bundesweite modulare Bauweise wird unkompliziert ermöglicht. Die Entlassung dieser baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung ist somit weitergehend als der Regelungsauftrag Randnummer 60 vierter Spiegelstrich der zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 vereinbarten Föderalen Modernisierungsagenda - im Folgenden: Föderale Modernisierungsagenda -, der eine Verfahrensfreistellung von Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften vorsieht. Zudem wird als erster Schritt zur Umsetzung des Regelungsauftrages Randnummer 52 der Föderalen Modernisierungsagenda zur Staatsmodernisierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Befristung der Regelung für die Genehmigungsfiktion aufgehoben. Weitere Anpassungen zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda folgen mit der nächsten Änderung der Niedersächsischen Bauordnung.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden die Regelungsaufträge der Randnummer 60 vierter Spiegelstrich und der Randnummer 90 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, die insbesondere Verfahrensfreistellungen sowie eine zwingende und umfassende Berücksichtigung militärischer Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung für das Baurecht vorsehen. Da das Denkmalschutzrecht gemäß § 2 Abs. 17 NBauO zum öffentlichen Baurecht gehört, ist dieser Beschluss auch im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz umzusetzen. Dadurch werden Maßnahmen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes formell und materiell sehr weitgehend erleichtert.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den Regelungen dieses Gesetzentwurfs sollen Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung leichter umgesetzt und Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden.

Die Regelungen zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung dienen der weitgehenden Erleichterung für bauliche Anlagen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen. Mit der Herausnahme dieser Anlagen und Einrichtungen aus dem Regelungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung werden sich für diese zukünftig für Niedersachsen weder materielle noch verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem Bauordnungsrecht ergeben. Insbesondere die Bundeswehr erhält dadurch kompletten Handlungsraum, ausgenommen sind Anlagen, für die eine behördliche Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist.

Die Befristung der Regelung zur Genehmigungsfiktion wird aufgehoben.

Durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs werden die formellen und materiellen Voraussetzungen für Maßnahmen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wesentlich erleichtert.

Alternativen für die Gesetzesänderung zur Erreichung des Ziels, für die Landes- und Bündnisverteidigung umfangreichen und schnellen Handlungsspielraum zu erlangen, insbesondere vor dem Hintergrund der seitens der Bundeswehr vorgesehenen bundesweiten modularen Bauweise, lassen sich nicht erkennen.

Da der Aufgabenbereich nicht gänzlich neu geordnet, sondern nur novelliert wird, sind grundsätzlich nur die Neuregelungen in eine Finanzfolgenabschätzung einzubeziehen. Auf die Durchführung einer Finanzfolgenabschätzung wird verzichtet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs sind keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung zu erwarten, die Rechtsvorschriften des Umweltrechts bleiben unangetastet.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Regelungen zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung entfallen in Niedersachsen weitestgehend die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und somit auch die zur Barrierefreiheit und rollstuhlgerechten Benutzbarkeit. Deshalb kann der Gesetzentwurf Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben. Die Bundeswehr erhält mit dem Gesetzentwurf bauordnungsrechtlich freien Handlungsraum, wie und in welchem Umfang sie ihre baulichen Anlagen u. a. auch für Menschen mit Behinderungen gestalten möchte. Die Anforderungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) bleiben hiervon unberührt; auf § 7 NBGG wird besonders hingewiesen.

Durch die Änderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu erwarten.

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs sind keine Auswirkungen auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten.

V. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf sieht mit den Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung u. a. deutliche materielle und verfahrensrechtlichen Erleichterungen für baulichen Anlagen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen vor. Ein zusätzlicher Aufwand für Unternehmen ist deshalb nicht zu erkennen. Erhebliche mittelstandsrelevante Auswirkungen nach § 31 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen sind durch den Gesetzentwurf deshalb nicht zu erwarten.

VI. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Digitalisierung. Mit dem Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732) sind in der Niedersächsischen Bauordnung die Regelungen zur elektronischen Kommunikation aufgenommen worden. Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 lassen die in der Niedersächsischen Bauordnung enthaltenen Vorschriften für die elektronische Kommunikation unangetastet.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Bei den Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich insbesondere um materielle und verfahrensrechtliche Vereinfachungen im Bauordnungsrecht und im Denkmalschutzrecht.

Auswirkungen durch die Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung auf das Gebührenaufkommen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind nicht zu erwarten, da die meisten Baumaßnahmen zu baulichen Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, der obersten Bauaufsichtsbehörde gemäß § 74 Abs. 5 NBauO zur Kenntnis gegeben wurden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sind Gebühren für Amtshandlungen, zu denen insbesondere eine Landesbehörde, in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land oder eine Behörde des Bundes Anlass gegeben hat, nicht zu erheben.

Auswirkungen durch die Änderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes auf den Haushalt sind nicht zu erwarten.

VIII. Beteiligung von Kammern und Verbänden

Von den 108 beteiligten Kammern und Verbänden haben folgende 25 Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AGKSV)
- Architektenkammer Niedersachsen
- BDA Bund Deutscher Architektinnen und Architekten

- BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V
- BDIA – Bund Deutscher Innenarchitekten Landesverband Bremen/Niedersachsen
- BDVI – Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.
- Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN)
- Deutscher Bundeswehrverband e. V.
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V.
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen e. V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
- Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V.
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN)
- Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- SoVD - Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen (UHN)
- vdw - Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
- Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.
- VPI - Vereinigung der Prüferingenieure für Baustatik in Niedersachsen e. V.

Das Bundesministerium der Verteidigung wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten und hat eine solche zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abgegeben. Zudem wurde der Gesetzentwurf der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, der Landesdenkmalkommission Niedersachsen und der Clearingstelle Niedersachsen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen und die Landesdenkmalkommission Niedersachsen haben eine Stellungnahme abgegeben.

Gesamtergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die generelle Zielsetzung des Gesetzentwurfs, mit den Änderungen die Sicherung von Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung zu erreichen, wurde überwiegend begrüßt. Von einigen Verbänden wurden einige Klarstellungs- und Detailnachbesserungswünsche, teilweise aber auch der Verzicht auf Herausnahme bis hin zu einer Verschärfung der geltenden Rechtslage vorgetragen. Details werden in der Begründung zu den einzelnen Paragraphen beschrieben. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände kritisiert die kurze Abfolge der Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung, dies sei kontraproduktiv für die Beschleunigung, da Regelungen eingeübt werden müssten. Gleichwohl erkennt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an, dass sich aus der gewachsenen Bedeutung der Landes- und Bündnisverteidigung Anpassungsbedarfe ergeben, die ein gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen können.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. begrüßt uneingeschränkt, dass Maßnahmen seitens des Landes getroffen werden, um das Bauen zu erleichtern und Genehmigungsfiktionen zu ermöglichen. Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., das Katholische Büro Niedersachsen und die Vereinigung der Prüferingenieure für Baustatik Niedersachsen e. V. haben keine Bedenken. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. sieht die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf die Feuerwehren in Niedersachsen als gering beziehungsweise vertretbar

an und geht davon aus, dass die grundlegenden Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes weiterhin berücksichtigt und eingehalten werden. Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen begrüßt ebenfalls die Regelungen mit einigen Anmerkungen.

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., der Deutsche Bundeswehrverband e. V., der Lebenshilfe Landesverband e. V., der Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung, die Handlungsfähigkeit in Verteidigungsbelangen zu stärken. Die angestrebte Änderung könne dazu beitragen, verteidigungsrelevante Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen. Für diese Verbände und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sei es aber erforderlich, dass es der Bundeswehr als Bauträger aufgegeben werde, zivilgenutzte Teile von militärischen Anlagen so barrierefrei zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung, aber auch Kriegsversehrte, etwaige Arbeitsplätze auch weiterhin nutzen und erreichen können.

Die vorgesehenen Ausnahmen für verteidigungsbezogene Vorhaben würden nach Auffassung des Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR tief in die bestehenden Schutz-, Verfahrens- und Kontrollsysteme der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingreifen. Gleichzeitig begründet der Gesetzentwurf die Änderungen mit einer besonderen sicherheitspolitischen Lage und einem hieraus folgenden zeitlichen Beschleunigungsbedarf. Vor diesem Hintergrund sollten die Sonderregelungen nicht unbefristet eingeführt werden. Sie sollten mit einer gesetzlichen Befristung und einer verbindlichen Evaluationspflicht verbunden werden.

Die Landesregierung hält an dem grundsätzlichen Ziel, erhebliche deregulierende Erleichterungen zur Sicherung von Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung vorzunehmen, fest. Damit verbunden ist die Einschätzung, dass das Bundesministerium der Verteidigung oder die von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere die Bundeswehr, an die allgemeine Schutzpflicht des Staates gebunden sind und auch im eigenen Interesse die elementaren Aspekte des Brandschutzes, der Standsicherheit, der Barrierefreiheit, des Nachbarschutzes und des Denkmalschutzes in ihrem eigenen Regelwerk, das sie dem Bauen zugrunde legt, berücksichtigen wird. Die überwiegend positive Resonanz der Verbände auf die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherung von Belangen der Landesverteidigung bestärkt die Landesregierung in dieser Auffassung.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden noch Korrekturen im Gesetzentwurf vorgenommen. Diese werden bei den jeweiligen Paragraphen dargestellt.

B. Besonderer Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden bauordnungsrechtliche Vorschriften und das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz insbesondere zur Sicherung von Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung geändert.

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Mit den Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung ist insbesondere beabsichtigt, bauordnungsrechtliche Erleichterungen für bauliche Anlagen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, vorzunehmen.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu den Buchstaben a und b:

Angesichts der Notwendigkeit, dass zur Stärkung der Landes- und Bündnisverteidigung in den kommenden Jahren im gesamten Bundesgebiet in erheblichem Umfang und mit hoher zeitlicher Dringlichkeit bauliche Anlagen errichtet werden müssen, besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, die hierfür erforderlichen Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Da das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, die militärischen Liegenschaften zu verdichten und dafür eine hohe Vielzahl gleichartiger oder standardisierter Gebäude (modulares Bauen) in Niedersachsen zu errichten, sollen Regelungsunterschiede der Länder, z. B. bei der erforderlichen Höhe für Aufenthaltsräume, kein Hindernis dabei darstellen. Zeit- und kostenintensive Umplanungen aufgrund unterschiedlicher Anforderungen der jeweiligen Landesanforderungen können entfallen. Daher sollen

bauliche Anlagen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, vom niedersächsischen Bauordnungsrecht sowohl hinsichtlich materieller Anforderungen als auch hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Verfahrensregelungen komplett entkoppelt werden.

Damit ist der Gesetzentwurf deutlich weitergehend als der zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 in der Föderalen Modernisierungsagenda vereinbarte Regelungsauftrag Randnummer 60 vierter Spiegelstrich, der eine Verfahrensfreistellung von Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften vorsieht.

Durch die Formulierung sollen bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung herausgenommen werden. Die Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung hat zur Folge, dass für die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen aus dem Landesrecht keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen mehr gestellt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Anforderungen hinsichtlich Gefahrenabwehr, Standsicherheit, Brandschutz, Technischer Baubestimmungen, Grenzabständen sowie Barrierefreiheit. Weitere Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsgebieten ergeben, etwa aus dem Bauplanungsrecht oder aus dem Umweltrecht, bleiben hingegen bestehen und sind einzuhalten.

Es obliegt künftig dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere der Bundeswehr, für die Durchführung der entsprechenden Bauvorhaben die erforderlichen technischen, sicherheitsrelevanten und organisatorischen Standards eigenverantwortlich festzulegen. Da die Vorhaben in diesen Fällen außerhalb des regulären bauordnungsrechtlichen Geltungsbereiches in Niedersachsen realisiert werden, trägt die Bundeswehr die alleinige Verantwortung für die Festlegung und Einhaltung der Regelungen, nach denen sie baut. Eine Orientierung an bestehenden technischen und baurechtlichen Normen bleibt ihr unbenommen, jedoch erfolgt die konkrete Bestimmung der anzuwendenden Anforderungen ausschließlich in eigener Zuständigkeit.

Aus Sicht der Landesregierung ist die vorgesehene Verantwortungsübertragung, insbesondere auf die Bundeswehr, vertretbar und fachlich begründet. Die Bundeswehr stellt als staatliche Einrichtung mit erheblichen administrativen, technischen und sicherheitsrelevanten Ressourcen eine staatliche Organisation dar, deren Strukturen und Kompetenzen in wesentlichen Bereichen denen einer eigenständigen Bauverwaltung entsprechen. Sie verfügt über etablierte interne Verfahren, qualifiziertes Fachpersonal sowie über die organisatorische Leistungsfähigkeit, um die mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung baubezogener Aufgaben einhergehenden Anforderungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Durch die Herausnahme der baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung, können für diese auch keine bauordnungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen genutzt werden. Dies gilt beispielsweise auch für örtliche Bauvorschriften.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 3 ist die Nummerierung in § 1 Abs. 2 redaktionell anzupassen.

In der Verbandsbeteiligung wurden die folgenden wesentlichen Aspekte zu dieser Regelung vorgebracht:

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR spricht sich ausdrücklich gegen eine vollständige Herausnahme der baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, aus. Auch einige andere Verbände sehen durch den Komplettentfall der bauordnungsrechtlichen Anforderungen Probleme in grundlegenden Bereichen, die nachfolgend bei den einzelnen Themenschwerpunkten dargestellt werden. Nach Auffassung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR geht die vollständige Herausnahme aus dem Geltungsbereich deutlich weiter, als es für eine Beschleunigung der Verfahren erforderlich sei. Mit dem geltenden Kenntnisgabeverfahren nach § 74 Abs. 5 NBauO gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde sei praktisch bereits eine weitreichende Verfahrensfreistellung vorhanden, und eine bauaufsichtliche Überwachung sowie Bauabnahmen finden gemäß § 74 Abs. 6 NBauO ebenfalls nicht statt. Dass mit dem Entfall der materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen die Gesamtzulassungs- und Prüfverfahren tatsächlich beschleunigt würden, sei nicht belegt. Es wird von dem Landesbüro Naturschutz

Niedersachsen GbR vorgeschlagen, das Kenntnissgabeverfahren nach § 74 Abs. 5 NBauO beizubehalten und entsprechend der Föderalen Modernisierungsagenda Regelungsauftrag Randnummer 60 vierter Spiegelstrich eine Verfahrensfreistellung von Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften vorzusehen, weil hierdurch weiterhin die materiellen Anforderungen gelten würden und keine Informations- und Kontrolllücke entstünde. Zudem führe die Herausnahme aus dem Bauordnungsrecht zu einer Verlagerung beziehungsweise Aufspaltung der weiterhin erforderlichen Fachprüfungen nach dem übrigen öffentlichen Baurecht. Brandschutz- und Gefahrenabwehrvorschriften würden zwar vorrangig der Sicherheit von Personen und Anlagen dienen, begrenzen aber zugleich das Risiko, dass Brände, Explosionen, Rauch, Hitze, austretende Stoffe oder verunreinigtes Löschwasser angrenzende Böden, Gewässer, Lebensräume sowie dort vorkommende Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen. Wenn der Gesetzgeber an der Herausnahme festhalte, sollten Mindeststandards für bestimmte materielle Anforderungen gelten.

Wie bereits oben dargelegt, ist aus Sicht der Landesregierung die vorgesehene Verantwortungsübertragung insbesondere auf die Bundeswehr verantwortbar und fachlich begründet, damit Baumaßnahmen für die Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere das bundesweite modulare Bauen, möglichst zügig realisiert werden können. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Bundeswehr die allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts zur Gefahrenabwehr bei der Realisierung der Baumaßnahmen berücksichtigt und sich an einer Bauordnung eines Landes orientieren wird. Die unterschiedlichen Detailregelungen der Länder, beispielsweise zur Höhe von Aufenthaltsräumen oder zur Barrierefreiheit, sind nach Auffassung der Landesregierung nicht erheblich. Zur Klarstellung und besseren Eingrenzung dieser Baumaßnahmen und der betroffenen baulichen Anlagen wurde der Gesetzentwurf nach der Verbandsbeteiligung so formuliert, dass diese baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, zudem unter Aufsicht des für Landesverteidigung zuständigen Bundesministeriums oder sonstiger für Landesverteidigung zuständiger Behörden stehen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Bundesministerium der Verteidigung oder die von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere der Bundeswehr, die „Bauherrenfunktion“ innehaben und zugleich festlegen, welche Bauvorhaben der Landesverteidigung dienen.

Die Landesregierung hält es aufgrund einiger vorgebrachter Aspekte in der Verbandsbeteiligung für notwendig, eine Einschränkung bei der Herausnahme vorzunehmen. Die Herausnahme soll nicht für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, gelten, wenn die Baugenehmigung in die behördliche Entscheidung aufgrund von Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einkonzentriert ist, da in diesen Verfahren ausdrücklich der Bau und Betrieb von Anlagen genehmigt wird und dabei auch materielle bauordnungsrechtliche Anforderungen zu prüfen sind. Hintergrund ist, dass aufgrund der Konzentrationswirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren lediglich ein einheitliches Verfahren durchgeführt wird, in dem die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidungen geprüft werden. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Genehmigungen dürfen von den ansonsten zuständigen Behörden nicht gesondert erteilt werden. Von der Konzentrationswirkung wird u. a. auch die Baugenehmigung erfasst. Die Klarstellung dient der Vermeidung langwieriger Zuständigkeitsfragen zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern, dem Land, dem Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr. So soll sichergestellt werden, dass das übergeordnete Ziel der Verfahrensbeschleunigung auch für Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterfallen, erreicht wird. Anlagen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen und für die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, könnten beispielsweise sein: eigene Anlagen der Bundeswehr zur Strom- und Wärmeerzeugung, Lager von gefährlichen Stoffen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, die Architektenkammer Niedersachsen, der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. und die Ingenieurkammer Niedersachsen sehen durch die generelle Freistellung von materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts eine spätere zivile Nachnutzung (Konversion) als problematisch an, da die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen dann erneut überprüft werden müsste und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen wären. Dies könnte zu erheblichen bauordnungsrechtlichen Schwierigkeiten und im Einzelfall sogar zu einem Ausschluss der Nachnutzung führen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schlägt deshalb aus volkswirtschaftlicher und nachhaltigkeitsbezogener Sicht vor, dass die baulichen Anlagen der Landes- oder Bündnisverteidigung

weiterhin möglichst unter Beachtung der materiellen Anforderungen des niedersächsischen Bauordnungsrechts errichtet werden, wenn eine spätere zivile Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Architektenkammer Niedersachsen und des Bundes Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. sollte dies dokumentiert werden, um spätere Genehmigungsverfahren zu erleichtern und vorhandene Bausubstanz langfristig nutzbar zu halten. Die Landesregierung hält an dem Ziel der weitgehenden Deregulierung für bauliche Anlagen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, fest. Wie bereits ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Bundeswehr die allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts zur Gefahrenabwehr bei der Realisierung der Baumaßnahmen berücksichtigt und sich an einer Bauordnung eines Landes orientieren wird. Im Fall von Umnutzungen kommen auch Erleichterungen gemäß § 85 a Abs. 1 NBauO oder Abweichungen gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 NBauO in Betracht. Dadurch wären diese baulichen Anlagen auch für eine Nachnutzung geeignet.

Von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Architektenkammer Niedersachsen, dem Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. und der Ingenieurkammer Niedersachsen wird kritisiert, dass der Umfang der baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen und die somit aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung herausgenommen werden, nicht präzise genug definiert sei. Der Begriff „unmittelbar“ würde zahlreiche Fragen auf. So sieht es auch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Ingenieurkammer Niedersachsen erklärt, dass die Regelung ausschließlich an den Nutzungszweck der jeweiligen Anlage anknüpfe. Es würde weder auf die Eigentums- noch auf die Betreiberverhältnisse abgestellt werden. Vor diesem Hintergrund erscheine es erläuterungsbedürftig, wie mit Anlagen umzugehen ist, die von privatwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden, bei denen die Bundeswehr weder Eigentümerin noch Betreiberin ist. Zu den vorrangig zu berücksichtigenden Wirtschaftsakteuren im Zusammenhang mit der Landes- und Bündnisverteidigung würden insbesondere Rüstungsunternehmen, privat organisierte Unternehmen, die die Bundeswehr mit militärischen Nutzfahrzeugen beliefern, sowie IT- und Elektronikunternehmen, die die Bundeswehr im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung unterstützen, indem sie Kommunikations-, Funk- und Sensortechnologien zur Verfügung stellen, zählen. Da diese Unternehmen nach Auffassung der Ingenieurkammer Niedersachsen unstreitig der Verteidigung dienen und der Anwendungsbereich nicht auf Eigentümer oder Betreiber eingeschränkt sei, dürften diese in den Anwendungsbereich zur Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung fallen. Erläuterungsbedürftig sei vor diesem Hintergrund, ob bereits jedes „Dienen“, auch als bloßer Nebenzweck, im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO ausreiche oder ob die Verteidigungsfunktion der Anlage als Hauptzweck vorliegen müsse. Der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. sieht zudem Auslegungsprobleme bei gemischt militärisch und zivil genutzten Anlagen, angemieteten Gebäuden, öffentlich-privaten Projektmodellen, privatwirtschaftlichen Produktionsstätten, kritischer Infrastruktur, Anlagen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie Wohn- und Versorgungseinrichtungen im Umfeld militärischer Standorte. Bei Mischnutzungen sei eine Regelung hilfreich, die konkret aussage, ob die Ausnahme nur für räumlich und funktional abgrenzbare Gebäudeteile gelte. Eine dokumentierte Feststellung mit Angaben zu Gegenstand, räumlichem Umfang, verantwortlichem Träger und Dauer der Zuordnung könne die notwendige Rechtssicherheit schaffen. Dabei ließen sich Sicherheits- und Geheimhaltungsbelange durch abgestufte Informationsregelungen berücksichtigen. Die Ingenieurkammer Niedersachsen sieht die Notwendigkeit für die Vorlage eines Nachweises des Verteidigungsbezuges gegenüber der Landesbauaufsichtsbehörde. Zur Klarstellung und besseren Eingrenzung dieser Baumaßnahmen und der betroffenen baulichen Anlagen wurde der Gesetzentwurf nach der Verbandsbeteiligung so formuliert, dass diese baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, zudem unter Aufsicht des für Landesverteidigung zuständigen Bundesministeriums oder sonstiger für Landesverteidigung zuständiger Behörden stehen müssen. Der Begriff „unmittelbar“ ist nun entfallen. Nach dem geltenden Recht bedarf es gemäß § 74 Abs. 5 NBauO für die Kenntnissgabe bei der obersten Bauaufsichtsbehörde keines gesonderten Nachweises von Baumaßnahmen, die der Landesverteidigung dienen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum hierzu eine Verschärfung gegenüber der geltenden Rechtslage als erforderlich angesehen wird. Aus Gründen der Deregulierung wird dies seitens der Landesregierung nicht befürwortet.

Die Architektenkammer Niedersachsen und der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. sehen durch den kompletten Entfall bauordnungsrechtlicher Anforderungen erhebliche Probleme für den Nachbarschutz. Nachbarinnen und Nachbarn militärischer baulicher Anlagen seien nach Auffassung der Architektenkammer Niedersachsen und der Ingenieurkammer Niedersachsen dadurch praktisch rechtslos gestellt und es sei fraglich, ob eine derartig weitreichende Wirkung und gegebenenfalls Entwertung eines Nachbargrundstückes mit der staatlichen Schutzpflicht aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (Im Folgenden: GG) kollidiere. Die Ingenieurkammer Niedersachsen sieht sogar die Notwendigkeit für eine Regelung zur Entschädigungspflicht.

Nach Auffassung der Landesregierung wird durch die Herausnahme militärischer baulicher Anlagen aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung und damit die faktische Übertragung der alleinigen Verantwortung der bauordnungsrechtlichen Aspekte für diese baulichen Anlagen auf das Bundesministerium der Verteidigung der bauordnungsrechtliche Nachbarschutz nicht völlig unberücksichtigt sein. Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere die Bundeswehr, nehmen nach Auffassung der Landesregierung selbst diese Schutzpflichten wahr, weshalb auf ein staatliches Regelwerk verzichtet werden kann. Zwar können mit der Herausnahme militärischer Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung einzelne bauordnungsrechtliche Nachbarschutzpositionen, insbesondere solche aus den Grenzabstandsvorschriften, künftig nicht mehr geltend gemacht werden. Hieraus folgt jedoch nicht zwangsläufig eine vollständige Rechtslosstellung betroffener Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer. Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz aus Artikel 14 Abs. 1 GG vermittelt keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand bestimmter landesrechtlicher Nachbarschutznormen. Dem Gesetzgeber steht vielmehr ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu. Die vorgesehene Bereichsausnahme verfolgt mit der Gewährleistung einer funktionsfähigen Landes- und Bündnisverteidigung besonders gewichtige Gemeinwohlbelange. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zulässig, bauordnungsrechtliche Nachbarschutzpositionen gegenüber den Belangen der Verteidigung zurücktreten zu lassen. Es wird darüber hinaus angemerkt, dass Artikel 14 GG das Eigentum als Rechtsposition schützt, nicht dessen Markt- oder Verkehrswert. Hinzu kommt, dass der Bund als Träger öffentlicher Gewalt selbst an die Grundrechte gebunden ist. Auch bei der Planung und Errichtung militärischer Anlagen bleibt er an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie an die verfassungsrechtlich geschützten Eigentumspositionen Dritter gebunden. Die Bereichsausnahme führt daher nicht dazu, dass nachbarliche Belange von vornherein unbeachtlich wären oder beliebig zurückgestellt werden könnten. Ferner entfällt mit der Nichtanwendbarkeit der Niedersächsischen Bauordnung nicht jeglicher Rechtsschutz. Je nach Sachverhaltsgestaltung können Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer weiterhin auf Schutzinstrumente anderer Rechtsgebiete zurückgreifen. In Betracht kommen insbesondere fachrechtliche Schutzvorschriften etwa des Immissionsschutz-, Natur- oder Wasserrechts, der allgemeine öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch, zivilrechtliche Abwehr-, Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sowie unmittelbar verfassungsrechtlich vermittelte Rechtspositionen aus Artikel 14 GG. Soweit durch militärische Vorhaben enteignende oder enteignungsgleiche Wirkungen ausgelöst werden, kommen darüber hinaus Entschädigungsansprüche nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen in Betracht. Die Annahme, Nachbarinnen und Nachbarn militärischer Anlagen würden durch die Bereichsausnahme „praktisch rechtlos gestellt“, ist deshalb seitens der Landesregierung nicht nachvollziehbar. Die Regelung bewirkt in erster Linie eine Verlagerung des maßgeblichen Prüfungs- und Schutzmaßstabs weg vom bauordnungsrechtlichen Nachbarschutz hin zu den verfassungsrechtlichen, übrigen fachrechtlichen und gegebenenfalls zivilrechtlichen Schutzmechanismen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden erst dann, wenn nachbarliche Belange vollständig ausgeblendet oder unverhältnismäßige Eigentumsbeeinträchtigungen ohne hinreichende Rechtsschutz- oder Ausgleichsmöglichkeiten ermöglicht würden. Dies ist im Falle der vorgesehenen Regelung, insbesondere unter Berücksichtigung des Bundes als beaufsichtigendem Akteur, nicht ersichtlich.

Die Architektenkammer Niedersachsen und der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. sehen durch den kompletten Entfall bauordnungsrechtlicher Anforderungen ein „Vakuum“ für den Bereich des Bauordnungsrechts, sodass Planerinnen und Planer, die mit der Planung von baulichen Anlagen für Landes- und Bündnisverteidigung betraut sind, keine Vorgaben zur Orientierung hätten. Wenn man die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung als anerkannte Regeln der Technik einordnet, seien die Planerinnen und Planer zivilrechtlich gehalten, die Vorgaben gleichwohl

einzuhalten und im Falle von Abweichungen über die Konsequenzen umfassend aufzuklären - ein Zustand, der für die Planerseite untragbar sei. Um Unsicherheiten und Haftungsrisiken für die Architektinnen und Architekten zu vermeiden, hält die Architektenkammer Niedersachsen es für dringend erforderlich, dass die Bundeswehr klare Rahmenbedingungen für ihre Projekte aufstelle, an denen sich die Planerseite orientieren könne. Aus Sicht der Landesregierung wird dieses angesprochene „Vakuum“ durch die von dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere der Bundeswehr, aufzustellenden Regelungen wieder so aufgefüllt, dass zivilrechtliche Verträge zwischen dem Bauherren, der Bundeswehr und den Planerinnen und Planern möglich sind.

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V. und die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. weisen darauf hin, dass der Wegfall der materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen kein Problem für die Auftragnehmer sei, solange man ihnen später bei Unklarheiten nicht einseitig das Haftungsrisiko übertrüge oder sie mit Schadenersatzforderungen überziehe. Nach Auffassung der Landesregierung ist dieses ein in den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere der Bundeswehr, und den Auftragnehmern abzuschließenden zivilrechtlichen Verträgen zu regelndes Thema.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR trägt vor, dass unbeschadet fortgeltender Anforderungen anderer Fachgesetze bauordnungsrechtlich abgesicherte oder mit ihnen zusammenwirkende Schutzstandards für folgende Bereiche verbindlich gewährleistet bleiben müssen: „1. Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit“, „2. Brandschutz und gesicherte Rettungswege“, „3. Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz“, „4. Verkehrs- und Betriebssicherheit“, „5. Anforderungen an die Trinkwasser-, Abwasser- und Löschwasserversorgung“, „6. Barrierefreiheit, soweit die Anlagen von Menschen mit Behinderungen genutzt werden oder für Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher bestimmt sind“, „7. Schutz benachbarter Grundstücke und angemessene Grenzabstände“ sowie „8. Anforderungen an Bauprodukte, Bauarten und technische Anlagen“. Zudem seien in der Gesetzesbegründung die Umweltfolgen nicht ausreichend bewertet worden. Verteidigungsbezogene Bauvorhaben sollten nach Auffassung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR grundsätzlich vorrangig auf bereits militärisch genutzten, versiegelten, baulich vorgeprägten oder anderweitig vorbelasteten Flächen verwirklicht werden, und die Inanspruchnahme bislang unbebauter oder naturschutzfachlich hochwertiger Flächen muss auf das nachweislich unvermeidbare Maß begrenzt werden. Zudem sei vor der Inanspruchnahme neuer Flächen eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung durchzuführen. Dabei müssten insbesondere vorhandene militärische Liegenschaften, aufgegebene oder untergenutzte Kasernenbereiche, Konversionsflächen, baulich vorgeprägte Bereiche sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung, Umnutzung und Mehrfachnutzung geprüft werden. Die Landesregierung weist darauf hin, dass eine Standortalternativenprüfung nicht vom Rechtsgebiet des Bauordnungsrechts umfasst wird.

Der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. sieht zudem die Notwendigkeit für einen öffentlich-rechtlich verbindlichen Sicherheitsmaßstab für die erfassten Anlagen. Aus seiner Sicht böte es sich an, die wesentlichen Anforderungen an Standsicherheit, Brandschutz und Verkehrssicherheit ausdrücklich beizubehalten und insbesondere die Privilegierung des Bestands mittels des § 85 a NBauO uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere auch auf Sonderbauten. Der Deutsche Bundeswehrverband e. V. erklärte ebenfalls, dass bei der Umsetzung der vorgesehenen Erleichterungen gleichzeitig sichergestellt werden solle, dass bewährte Anforderungen an Sicherheit, Barrierefreiheit sowie zeitgemäße Arbeits- und Unterbringungsbedingungen weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Infrastrukturmaßnahmen würden letztlich den Soldatinnen und Soldaten dienen und müssen deren Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. hinterfragt ebenfalls, ob zukünftig wirklich alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung und damit auch die der Barrierefreiheit und rollstuhlgerechten Benutzbarkeit entfallen sollen. Die Landesregierung weist darauf hin, dass das Bundesministerium der Verteidigung oder die von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere die Bundeswehr, selbst diese Schutzpflichten wahrnehmen, weshalb auf ein staatliches Regelwerk verzichtet werden kann.

Die Architektenkammer Niedersachsen, der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. und die Ingenieurkammer Niedersachsen sehen durch die Entkopplung des Bauordnungsrechts den

Entfall der Entwurfsverfasserqualifikationen gemäß § 53 NBauO als bedenklich an. Zur Sicherung der Planungsqualität in fach- und sicherheitstechnischer Hinsicht sollten gleichwohl auch in Zukunft Aufträge zu solchen Vorhaben ausschließlich an die in § 53 NBauO genannten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser vergeben werden. Dieses solle vergaberechtlich klargestellt werden. Seitens der Landesregierung ist dazu anzumerken, dass § 74 Abs. 5 NBauO für das Kenntnissgabeverfahren bereits nach geltendem Recht zur Qualifikation der Personen, die die Unterlagen hierfür erstellen, ebenfalls kein Vorgaben macht.

Der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. sieht die Berücksichtigung von kommunalen Belangen durch den Entfall der bauordnungsrechtlichen Vorschriften als problematisch an. Gleiches gelte für die Anwendung von Bundes- und EU-Recht und für mögliche Abweichungen oder Befreiungen von dem geltenden städtebaulichen Planungsrecht, wie Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Durchführungsplänen. Seitens der Landesregierung ist dazu anzumerken, dass § 74 Abs. 5 NBauO für das Kenntnissgabeverfahren bereits nach geltendem Recht dazu ebenfalls keine Vorgaben macht. Das städtebauliche Planungsrecht bleibt unangetastet.

Zu Nummer 2 (§ 70 a):

Als erster Schritt zur Teilumsetzung des Regelungsauftrages Randnummer 52 der Föderalen Modernisierungsagenda wird die Entfristung der Genehmigungsfiktion als Instrument zur Verfahrensbeschleunigung umgesetzt. Die Befristung dieser Regelung resultierte aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vom 6. November 2023.

Der aktuell geltende § 70 a tritt gemäß Artikel 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 am 1. Juli 2027 außer Kraft, deshalb ist zudem mit dem Artikel 2 auch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18. Juni 2024 zu ändern.

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V. und die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen begrüßen die Entfristung der Regelung zur Genehmigungsfiktion in § 70 a NBauO und regen zudem die Einführung einer Frist zur Feststellung der Vollständigkeit der Bauvorlagen an. Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR hat keine Einwände gegen die Fortführung der Genehmigungsfiktion.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Architektenkammer Niedersachsen sprechen sich grundsätzlich gegen die Genehmigungsfiktion in bauordnungsrechtlichen Verfahren aus, da hier ein großes Risiko für baurechtswidrige Zustände gesehen wird. Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird von diesen Verbänden eine Evaluation der Regelung vorgeschlagen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden müssten bei baurechtswidrigen Zuständen gegebenenfalls mit Rückbau- oder Stilllegungsverfügungen einschreiten, und die Bauherrenschaft hätte in diesen Fällen kostspielige Fehlinvestitionen getätigt. Die angestrebte Beschleunigung baurechtlicher Verfahren könnte konterkariert werden und das Vertrauen in die Wirksamkeit des Baurechts würde beeinträchtigt. Der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. hält ebenfalls eine Evaluation vor der Entfristung der Genehmigungsfiktion für geboten. Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist der Ansicht, dass vor einer Entfristung die Regelung des § 70 a NBauO modifiziert und anwenderfreundlich für Planerinnen und Planer ausgestaltet werden sollte.

Die Bedenken gegen die Genehmigungsfiktion sind fachlich nachvollziehbar, aber die Genehmigungsfiktion ist als Instrument zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren wegen der sehr häufig lange dauernden Bearbeitungsfristen politisch unbedingt gewollt. Eine Evaluation der Regelung zur Genehmigungsfiktion wird gemäß dem Regelungsauftrag Randnummer 48 der Föderalen Modernisierungsagenda bis zum 31. Dezember 2028 durchgeführt, dennoch fordert die Randnummer 49 in Verbindung mit Randnummer 52 der Föderalen Modernisierungsagenda als Sofortmaßnahme für das Bauordnungsrecht die Genehmigungsfiktion entsprechend § 72 Abs. 1 a Musterbauordnung.

Zu Nummer 3 (§ 74):

Zu den Buchstaben a und b:

Aufgrund der Herausnahme der baulichen Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist der bisherige Absatz 5 zu streichen; siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Nummer 1 (§ 1). Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5 und ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 75):

Zu den Buchstaben a und b:

Aufgrund der Herausnahme der baulichen Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist in § 75 Abs. 2 Satz 3 die Nummer 3 zu streichen; siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Nummer 1 (§ 1).

Zu Nummer 5 (§ 84):

Aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 1 ist in § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 6 (Anhang [zu § 60 Abs. 1]):

Aufgrund der Herausnahme der Regelungen für bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist konsequenterweise die verfahrensfreie Baumaßnahme diesbezüglich in Nummer 11.9 des Anhangs zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum):

Damit die Regelungen für die Genehmigungsfiktion nicht gemäß Artikel 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18. Juni 2024 am 1. Juli 2027 außer Kraft treten, sind diese Regelungen hier zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes)

Mit den Änderungen im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ist beabsichtigt, Maßnahmen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, im Denkmalschutzrecht formell und materiell wesentlich zu erleichtern. Der Gesetzentwurf geht dabei über formelle Verfahrenserleichterungen hinaus, die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Genehmigung entbehrlich machen. Gleichwohl bleibt das insofern privilegierte Bundesministerium der Verteidigung oder die jeweils zuständige Behörde in der Verantwortung, das materielle Denkmalschutzrecht einzuhalten. Allerdings erfahren sie insofern auch materiellrechtlich eine Erleichterung. Zwar ist eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltungspflicht auch weiterhin vorzunehmen. Allerdings wird die Abwägung im Regelfall zu einem Überwiegen des Interesses an der Landes- und Bündnisverteidigung führen, ohne dass hierfür weitere materiellrechtliche Voraussetzungen vorliegen müssten, die sich auf das jeweilige Kulturdenkmal beziehen. Ausnahmen davon sind nur im Falle des Vorliegens eines atypischen Falls vorgesehen.

In der Verbandsbeteiligung wurde von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände allgemein angeregt, bei der Umsetzung der vorgesehenen Regelungen die spätere Nutzung der betroffenen Anlagen sowie mögliche langfristige Auswirkungen auf Baudenkmale und deren Umfeld frühzeitig mitzudenken. Dies könne dazu beitragen, die langfristige Erhaltung des Denkmalbestands zu unterstützen und zugleich tragfähige Lösungen für den Umgang mit betroffenen Baudenkmalen und ihrem Umfeld zu fördern. Die Architektenkammer Niedersachsen und der Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. begrüßen, dass Anlagen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeklammert würden und mit der erforderlichen Abwägung zumindest ein grundlegender Schutz denkmalgeschützter Objekte erhalten bliebe. Ähnlich sieht es auch die Ingenieurkammer Niedersachsen.

Die Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. erklärt, dass ausgerechnet unter Verweisung auf eine mögliche Bedrohungslage der gesetzliche Schutz von Kulturdenkmalen bereits im Vorfeld

eingeschränkt werden solle, überzeuge nicht, da die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut genau das umgekehrte Ziel verfolge. Sie verpflichte dazu, Kulturgut in Friedenszeiten zu erfassen, zu sichern und auf den Schutz im Konfliktfall vorzubereiten.

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft e. V. stellt sich hinsichtlich der Änderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes die Frage, wie komplex und zeitaufwändig die Abwägungsprozesse sein werden.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen kann die vorgesehenen Änderungen im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz nachvollziehen, erklärt aber, dass auch bei privilegierten Maßnahmen eine möglichst frühzeitige fachliche Einschätzung erfolgen müsse, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Es wird zudem angeregt, im Vollzug auf Dokumentation, Reversibilität und substanzschonende Umsetzung hinzuwirken. Wo Eingriffe in Kulturdenkmale unvermeidbar seien, sollte qualifizierte handwerkliche Denkmalpflege eingebunden werden. Dies diene nicht nur dem Denkmalschutz, sondern auch der Qualität und Nachhaltigkeit der baulichen Umsetzung.

Die Landesregierung kann die allgemeine Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, künftige Nutzungen militärischer Baudenkmale im Blick zu behalten, gut nachvollziehen und wird die Denkmalfachbehörde dazu anhalten, die zuständigen Stellen mit entsprechender Zielsetzung zu beraten.

Nicht nachvollziehbar erscheint der Verweis der Interessengemeinschaft Bauerhaus e. V. auf die Haager Konvention, die dem Schutz des (zivilen) Kulturguts dient, soweit dieses für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist (Art. 1 Haager Konvention). Dieses Kulturgut wird von den Vertragsstaaten identifiziert und in Listen verzeichnet. Militärisch genutzte Liegenschaften fallen der Natur der Sache nach nicht unter den Schutz der Haager Konvention.

Die Bedenken der Landesvereinigung Bauwirtschaft e. V. hinsichtlich der Komplexität von Abwägungsprozessen werden von der Landesregierung nicht geteilt, da von der Regelvermutung zugunsten der militärischen Anforderungen nur in atypischen Fällen abzuweichen ist, also etwa im Bereich von UNESCO-Weltkulturerbestätten oder bei Denkmälern von herausragendem Geschichts- oder Kunstwert. Beides wird bei militärisch genutzten Liegenschaften nur in extrem seltenen Ausnahmefällen der Fall sein.

Dem Hinweis der Landesvertretung der Handwerkskammern sieht die Landesregierung dadurch Rechnung getragen, dass auch privilegierte Denkmalnutzerinnen und -nutzer wie die Klosterkammer Hannover und das Staatliche Baumanagement verpflichtet bleiben, sich an Gesetz und Recht zu halten und sich zu diesem Zweck die erforderliche Fachkenntnis zu verschaffen. Kann diese Fachkenntnis nicht vom Vorhabenträger selbst vorgehalten werden, steht das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Beratung bereit. § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (fachgerechte Untersuchung, Dokumentation und Bergung) bleibt von der geplanten Änderung im Übrigen unberührt.

Zu Nummer 1 (§ 6):

§ 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes regelt die grundsätzliche Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmälern. § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes legt dar, unter welchen Voraussetzungen dem öffentlichen Interesse an einer unveränderten Erhaltungspflicht von Kulturdenkmälern Grenzen gesetzt sind und daher eine Genehmigung gemäß § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für Eingriffe in Kulturdenkmale zu erteilen ist. Für das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und für das öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sieht der § 7 vor, dass es zwar einer Abwägung des konkurrierenden Interesses mit dem öffentlichen Interesse der unveränderten Erhaltung bedarf, das Tatbestandsmerkmal des Zwingend-Verlangtseins im Sinne einer Alternativenprüfung jedoch nicht erfüllt sein muss. Die genannten öffentlichen Interessen überwiegen das unveränderte Erhaltungsinteresse regelmäßig dann, soweit der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

Im Fall des Vorliegens einer Maßnahme, die der Landes- und Bündnisverteidigung im Bereich von Kulturdenkmälern dient, ist das Vorliegen eines weiteren materiellen, denkmalbezogenen Tatbestandsmerkmals wie der Tiefe des Eingriffs in die denkmalwerte Substanz oder eine Reversibilität des Eingriffs nicht erforderlich, um die Regelwirkung zu entfalten. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Landes- und Bündnisverteidigung im Regelfall dem unveränderten Erhaltungsinteresse gegenüber so überragend ist, dass es allenfalls in sehr seltenen atypischen Fällen noch zu einer anderen Bewertung kommen kann. Um der Regelung ein entsprechendes, auch systematisch erhebliches Gewicht zu verleihen, erhält die Regelung zur Landes- und Bündnisverteidigung einen neuen eigenständigen Absatz 4 in § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Aufgrund der Ergebnisse der Verbandsbeteiligung wurde von der Verwendung des Wortes „unmittelbar“ abgesehen. Da dennoch sichergestellt sein muss, dass nicht jede nur mittelbar der Landesverteidigung dienende Maßnahme ausreicht, um die vorgesehene Privilegierung zu erlangen, werden die privilegierten Maßnahmen dahin gehend definiert, dass die jeweils aktuellen militärischen Anforderungen die dienstliche Nutzung eines Kulturdenkmals durch die Bundeswehr oder die verbündeten Streitkräfte verlangen müssen. Als weitere Voraussetzung wird eingeführt, dass es sich um ein Kulturdenkmal handeln muss, zu dessen Erhaltung gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes der Bund verpflichtet ist.

Ein Ausschluss dieser Maßnahmen vom Geltungsbereich des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wie er im Bauordnungsrecht vorgesehen wird, ist gleichwohl nicht angezeigt, da das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmälern in sehr seltenen atypischen Fällen weiterhin überwiegen kann. Dies wird durch die Formulierung „in der Regel“ verdeutlicht. Hinsichtlich der in Betracht kommenden atypischen Fälle wird auf die Nummer 3 Abs. 6 bis 8 der Anlage des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15. August 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 359) verwiesen. Es muss sich dabei um Maßnahmen an Kulturdenkmälern handeln, die aufgrund der Bedeutung des konkreten Denkmals nicht per se hinzunehmen sind. Dies kommt für herausragend bedeutende Baudenkmale wie z. B. UNESCO-Welterbestätten in Betracht, da sich Deutschland völkerrechtlich zum Erhalt des Welterbes und damit zu der Einhaltung der dazu erforderlichen denkmalfachlichen Standards verpflichtet hat. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht bereits regelhaft. Bei diesen Objekten ist die Welterbeverträglichkeit besonders zu prüfen. Darüber hinaus kann ein atypischer Fall bei baulichen Anlagen vorliegen, wenn diese einen herausragenden Geschichts- oder Kunstwert haben, weil sie z. B. eine außergewöhnliche architektonische Qualität aufweisen, weil sie für die Architekturgeschichte epochenbestimmend oder weil sie im Rahmen ihrer nationalen Bedeutung identitätsstiftend sind.

Liegt ein solcher atypischer Fall vor, greift die Regelvermutung des neuen Absatzes 4 nicht, vielmehr muss dann das Interesse an Maßnahmen zur Organisation der Landes- und Bündnisverteidigung gegenüber dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals weiter abgewogen werden. Auch hier ist das gesetzgeberische Ziel der Landes- und Bündnisverteidigung mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen.

Die Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. sieht das überwiegende Interesse für Landes- oder Bündnisverteidigung kritisch, da dadurch die fachliche Expertise der Denkmalbehörden bei diesen Maßnahmen nicht mehr einbezogen würde. Zudem würden die Ausnahmen erhebliche Auslegungsspielräume eröffnen. Das Bundesministerium der Verteidigung wünscht sich eine Klarstellung bei der Abwägung. Die Landesdenkmalkommission wünscht sich eine eingrenzende Präzisierung, sodass, wie auch in anderen Ländern, Erleichterungen auf „dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist“ beschränkt würden. Zudem befürchtet die Landesdenkmalkommission als Konsequenz der Neuregelung des § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und der Genehmigungsfreiheit nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, dass nicht nur gegen die Änderung von bestehenden Baudenkmalen schwerer eingeschritten werden könne, sondern dass auch bisher unbekannte archäologische Funde, die auf Bundeswehrflächen neu angetroffen werden, vernichtet würden.

Ähnlich sieht es das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, das zudem aus systematischen Gründen eine besondere Abwägungsklausel für Verteidigungsbelange daher in § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und nicht in § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes verortet sieht. Dies würde aus Sicht des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR sicherstellen, dass die Verteidigungsbelange in die vorhandene Systematik der Abwägungs- und Genehmigungstatbestände eingeordnet und nicht als verselbständigte Ausnahme von der Erhaltungspflicht ausgestaltet werden. Die Regelung solle zudem mindestens folgende Voraussetzungen enthalten: 1. Das Vorhaben muss nachweislich unmittelbar und konkret der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, 2. Das Vorhaben muss am vorgesehenen Standort erforderlich sein, 3. Zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf das Kulturdenkmal müssen ausgeschlossen sein, 4. Der Eingriff ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, 5. Reversible Maßnahmen sind gegenüber irreversiblen Eingriffen zu bevorzugen, 6. Die denkmalwerte Substanz ist so weit wie möglich zu erhalten, 7. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und die zuständige Denkmalschutzbehörde sind frühzeitig und verbindlich einzubeziehen, 8. Untersuchung, Dokumentation, Sicherung und gegebenenfalls Bergung betroffener Denkmalsubstanz sind vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR bemängelt außerdem ein fehlendes Verfahren und eine unklare Zuständigkeit für eine Abwägungsentscheidung.

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. sieht die Änderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes als höchst problematisch an. Zwar würde in der Begründung davon ausgegangen, dass das privilegierte Bundesministerium der Verteidigung oder die jeweils zuständige Behörde in der Verantwortung bliebe, das materielle Denkmalschutzrecht einzuhalten, und eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltungspflicht auch weiterhin vorzunehmen sei, allerdings würde die Abwägung im Regelfall zu einem Überwiegen des Interesses an der Landes- und Bündnisverteidigung führen. Im weiteren Verlauf der Begründung würde schließlich darauf hingewiesen, dass die Privilegierung nur „in der Regel“ bestehe und damit in „sehr seltenen atypischen Fällen“ nicht greifen kann. Diese Annahme finde jedoch in der Formulierung von § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes keinen Niederschlag. Dieser Widerspruch irritierte und werde in der Praxis zu Problemen führen.

Die Landesregierung sieht in der Landes- und Bündnisverteidigung ein überragendes öffentliches Interesse, von dem das Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmälern in der Regel überwogen wird. Diese Haltung gibt Anlass zu der vorliegend geplanten Änderung des Denkmalschutzgesetzes. Es ist nicht nachvollziehbar, warum angenommen wird, die fachliche Expertise des Landesamts für Denkmalschutz könne im Bedarfsfall künftig nicht mehr herangezogen werden, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Gesetz und Recht beachten.

Den Anregungen des Bundesministeriums für Verteidigung sowie der Landeskommision für Denkmalpflege hinsichtlich einer klareren Definition des „unmittelbaren“ militärischen Zwecks wurde durch die neue Formulierung Rechnung getragen, dass die dienstliche Nutzung des betroffenen Kulturdenkmals von den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen verlangt sein und dass der Bund zu seiner Erhaltung verpflichtet sein muss. Hinsichtlich möglicher Bodenfunde verweist die Landesregierung darauf, dass § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von der geplanten Änderung unberührt bleibt.

Eine Verortung der materiellrechtlichen Privilegierung von Maßnahmen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, in § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist systematisch nicht möglich, da die dort formulierten Tatbestände sich ausschließlich auf genehmigungspflichtige Maßnahmen beziehen, wodurch er aufgrund der ebenfalls geplanten Genehmigungsfreiheit von Maßnahmen zum Zwecke der Landes- und Bündnisverteidigung nicht mehr einschlägig wäre. Die weiteren Anmerkungen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR sowie des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. wertet die Landesregierung als Plädoyer für eine Beibehaltung der geltenden Rechtslage, bleibt jedoch aufgrund der aktuellen Anforderungen an die Landes- und Bündnisverteidigung bei ihrer Auffassung, dass diese aufgrund übergeordneter, gesamtstaatlicher Interessen einer materiellrechtlichen und formellen Privilegierung bedürfen.

Die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes e. V., der zufolge es zu Irritationen kommen werde, weil die Ausnahmen von der Regelvermutung im Gesetzestext nicht definiert seien, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Wann atypische Fälle vorliegen können, hat die Landesregierung

bereits im Runderlass des MWK vom 15. August 2024 (Nds. Ministerialblatt Nr. 359) definiert. Diese Definition kann auch auf die Regelvermutung in der neuen Fassung von § 6 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz angewendet werden.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Neben der materiellen Erleichterung ist für die ergänzend in § 10 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes genannten Maßnahmen zukünftig formell eine Genehmigung nicht mehr erforderlich, soweit die Maßnahme der Landes- oder Bündnisverteidigung dient. Aufgrund der Ergebnisse der Verbandsbeteiligung wurden zur Sicherstellung der unmittelbaren Verteidigungsrelevanz die Tatbestandsvoraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit neu formuliert. Nun ist vorgesehen, dass die dienstliche Nutzung eines Kulturdenkmals von den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen verlangt sein muss. Ferner muss der Bund zur Erhaltung des betroffenen Kulturdenkmals gemäß § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes verpflichtet sein.

Auf eine Verlagerung der für Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bisher bei Planungsbeginn vorgeschriebenen Anzeige an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme nur für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird hier verzichtet, da diese Verlagerung im Zuge des parallel laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur umfassenderen Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für alle Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vorgesehen ist.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR sieht eine erhebliche Erweiterung der Genehmigungsfreistellung und dadurch den drohenden Verlust präventiver Schutz- und Steuerungsinstrumente. Die Genehmigungsfreistellung solle nicht für Maßnahmen gelten, die 1. ein Kulturdenkmal vollständig oder teilweise zerstören, 2. seine denkmalwerte Substanz oder seinen wissenschaftlichen Aussagewert erheblich beeinträchtigen, 3. das geschützte äußere Erscheinungsbild eines Gruppen-denkmals oder seiner nicht selbst als Einzeldenkmal geschützten Bestandteile sowie prägende räumliche Bezüge erheblich beeinträchtigen können oder 4. sonstige irreversible Beeinträchtigungen verursachen können. Für geringfügige und vollständig reversible Maßnahmen könne stattdessen ein beschleunigtes Anzeigeverfahren vorgesehen werden. Auch der Niedersächsische Heimatbund e. V. sieht die Regelung ähnlich problembehaftet, ein Einschreiten gegen Änderungen von bestehenden Baudenkmalen würde erheblich erschwert.

Die Landesregierung bleibt auch an dieser Stelle aufgrund der aktuellen Anforderungen an die Landes- und Bündnisverteidigung bei ihrer Auffassung, dass diese aufgrund übergeordneter, gesamtstaatlicher Interessen einer materiellrechtlichen und formellen Privilegierung bedürfen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Regelungen möglichst zügig gelten.